Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.

Jahrg. IX | Katowice, am 6. August 1932 | Nr. 21

Die Demobilmachungsgesetzgebung und der Handel

Der Rechtszustand in Oberschlesien ist ausserordentlich kompliziert, und die Regierungskreise beabsichtigen deshalb auch, wie der Minister für Industrie und Handel Dr. Zarzycki während seines letzten Aufenthaltes in Oberschlesien erklärte, dessen Unifizierung durchzuführen.

Oberschlesien hat nicht nur die gesamte, deutsche Zivilgesetzgebung, sondern auch die Arbeitsgesetze, die aus der Kriegs- und Nachkriegszeit, mithin also aus den Zeiten der Zwangswirtschaft stammen, übernommen. Diese Gesetze, die durch spezifische und anormale Verhältnisse hervorgerufen wurden, sind zum grössten Teil inzwischen gegenstandslos und darum in Deutschland aufgehoben, bezw. abgeändert worden.

Zu diesen Gesetzen ist auch das Demobilmachungsgesetz zu zählen, das, wie der Name selbst besagt, für den Demobilmachungszeitraum bestimmt war, während es in Oberschlesien bis zum gegenwärtigen Augenblick Geltungskraft besitzt.

Es handelt sich hier um die deutsche Verordnung vom 12. Februar 1920 betr. Annahme und Entlassung von Arbeitern während der wirtschaftlichen Demobilmachung.

Die Verordnung vom 15. Juli 1924 (Dz. U. R. P. Nr. 65, Pos. 643) bezw. die Verordnung vom 30. April 1926 (Dz. U. R. P. Nr. 53, Pos. 112), die im Zusammenhang mit der genannten, deutschen Verordnung erlassen wurde, sieht in § 12 gewisse Beschränkungen bei der Entlassung von Arbeitern vor, und zwar kann u. a. eine Entlassung nur mit Genehmigung des Demobilmachungskommissars erfolgen. Der zitierte § 12 hatte in der ursprünglichen Fassung der deutschen Verordnung vom 12. Februar 1920 über die Annahme und Entlassung von Arbeitern während der wirtschaftlichen Demobilmachung folgenden Inhalt:

„Entlassungen aus Anlass von Wiedereinstellungen oder zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl dürfen vorgenommen werden, wenn dem Arbeitgeber nach den Verhältnissen des Betriebes keine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit durch Verkürzung der Arbeitszeit zugemutet werden kann."

Diese Vorschrift wurde durch ihre neue Fassung vom 8. November 1920 bezw. die Verordnung vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt S. 983) aufgehoben, und hatte demnach in Deutschland nur 2¾ Jahre Geltungskraft.

Anders ist die Fassung des § 12 der polnischen Verordnung vom 15. Juli 1924 (Dz. U. R. P. Nr. 65, Pos. 643), die, wie folgt, lautet:

„Entlassungen aus Anlass von Wiedereinstellungen (§§ 3, 5—7) oder zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl über 5 Proz., können monatlich nur dann durchgeführt werden, wenn der Arbeitgeber infolge der Produktionsverhältnisse seines Betriebes die bisherige Arbeiterzahl bei gleichzeitiger Kürzung der Arbeitszeit (Streckung der Arbeit) nicht unterhalb 24 Stunden wöchentlich beschäftigen kann, und zwar mit Genehmigung des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge, bezw. einer durch ihn bevollmächtigten Person."

Aehnlich lautet der abgeänderte § 12 genannter Verordnung in der neuen Fassung vom 30. April 1926 (Dz. U. R. P. Nr. 53, Pos. 112).

„Entlassungen zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl sind zulässig, sofern der Demobilmachungskommissar rechtzeitig von diesen Entlassungen schriftlich benachrichtigt wurde und innerhalb 10 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung Widerspruch nicht erhoben hat. Diese Entlassungen können bei Beobachtung der in dem Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 (Dz. U. R. P. S. 147) vorgesehenen Vorschriften nur dann erfolgen, wenn der Arbeitgeber infolge der Produktionsverhältnisse seines Betriebes die bisherige Arbeiterzahl bei gleichzeitiger Verkürzung der Arbeitszeit (Arbeitsteilung) nicht unterhalb 24 Stunden wöchentlich beschäftigen kann."

Zwischen den beiden polnischen Verordnungen, bezw. § 12 dieser Verordnungen und § 12 der oben zitierten deutschen Verordnung besteht ein grundsätzlicher Unterschied, und die abweichende Fassung weist gerade darauf hin, dass der polnische Gesetzgeber mit der erwähnten Verordnung nur die Industrie, dagegen nicht den Handel erfassen wollte. Während nämlich in der deutschen Verordnung von einer Produktion überhaupt keine Rede, ist im § 12 beider, polnischer Verordnungen ausdrücklich von dieser die Rede, welcher bestimmt, dass Entlassungen nur dann erfolgen können, wenn der Arbeitgeber infolge der Produktionsverhältnisse seines Betriebes die bisherige Arbeiterzahl nicht beschäftigen kann.

Dieser Unterschied weist ausdrücklich darauf hin, dass die polnische Verordnung einen ganz anderen Charakter, sowie einen andern Zweck hat, als die deutsche Verordnung.

Auf Grund des § 12 der angeführten Verordnung fanden Entlassungen in der Industrie nur bei Beobachtug obiger Vorschriften statt.

Wir wollen hier nicht in Erwägung ziehen, ob diese Vorschriften in Bezug auf die Industrie zweckmässig sind, und ob sie nicht oft im Widerspruch zu den allgemeinen Wirtschaftsinteressen stehen, sowie, ob durch einen zwangsmässigen Unterhalt einer gewissen Arbeiterbelegschaft in Fällen, in denen dies nicht möglich ist, ein Unternehmen weiter belastet und dadurch dem Ruin näher gebracht wird. Wir wollen lediglich feststellen, ob die Demobilmachungsgesetzgebung nur auf die Industrie Anwendung hatte und jetzt noch hat, oder auch auf den Handel.

Dieses Thema ist besonders in der letzten Zeit aktuell geworden und zwar aus dem Grunde, weil man ebenfalls den Handel den Demobilmachungsgesetzen unterwerfen will.

Das Einschreiten des Demobilmachungskommissars in den Handel würde Komplikationen, sowie grosse Schwierigkeiten nach sich ziehen und im hohen Masse die Freizügigkeit des Handels bei der Entlassung von Angestellten beschränken.

Die polnischen Verordnungen gingen zwar aus der deutschen Verordnung und zwar der Verordnung vom 12. Februar 1920 über die „Entlassung und Einstellung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung", sowie den weiteren deutschen Gesetzen hervor, unterscheiden sich aber von den deutschen Verordnungen. Gerade diese Unterschiede weisen darauf hin, dass die polnische Gesetzgebung mit den genannten Vorschriften ausschliesslich die Industrie und nicht den Handel zu erfassen beabsichtigte.

Dies ergibt sich ebenfalls aus dem Geist des Gesetzes, sowie der Tendenz des Gesetzgebers. Dafür spricht auch der Inhalt des § 20, der u. a. Kohle und Roheisen aufführt, mithin also nur die Produktion, bezw. die Industrie betrifft.

Hätte die Verordnung irgend eine Anwendung auf den Handel, so hätte man innerhalb der vielen Entlassungen im Handel mindestens einen Fall auf Grund der Verordnung angefochten. Man kann doch nicht annehmen, dass die Entlassenen während so vieler Jahre von soweit gehenden Rechten nicht Gebrauch gemacht hätten. Anders verhält sich die Angelegenheit der Industrie, auf die das Gesetz Anwendung fand und auch weiterhin Anwendung findet.

* * *

In oben genannter Angelegenheit hat das Kaufmannsgericht unter dem Aktenzeichen: XVII. K. 24/32 ein Urteil erlassen, dessen Begründung sich völlig mit dem dargelegten Standpunkt deckt. Die Urteilsbegründung lautet:

„Die beklagte Firma beantragte die Abweisung der Klage mit der Behauptung, dass sie eine kaufmännische Firma sei, das Dienstverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist gekündigt habe und der Demobilmachungskommissar nicht berechtigt sei, die Entlassung eines Angestellten durch einen Kaufmann anzufechten.

Die Klage der Klägerin ist unbegründet. Die Klägerin hat ihre Klage auf die Vorschrift des § 12 der Verordnung des Ministerrats vom 4. Juni 1924 in der Fassung der Verordnung des Arbeitsministers vom 30. April 1926 (Dz. U. R. P. Pos. 312 vom Jahre 1926) gestützt. Gemäss dieser Vorschrift ist das Einschreiten des Demobilmachungskommissars nur bei Angestelltenentlassungen, die eine Herabsetzung von deren Zahl bezwecken, gestattet. Die Klägerin hat in der Klage weder behauptet, noch bewiesen, dass ihre Entlassung zwecks Herabsetzung der Angestelltenzahl erfolgt ist. Ausserdem bestimmt die oben angeführte Rechtsvorschrift, dass eine Entlassung erfolgen kann, wenn der Arbeitgeber infolge der Produktionsverhältnisse in seinem Betriebe die bisherige Angestelltenzahl nicht beschäftigen, und eine Entlassung nur entsprechend den im Betriebsrätegesetz vorgesehenen Vorschriften erfolgen kann. Aus dieser Vorschrift geht hervor, dass die Beschränkung von Angestelltenentlassungen nur die Produktionsunternehmen, d. h. die Industrie betrifft, dagegen nicht den Kaufmann, der sich diese Vorschriften nur auf solche Unternehmen beziehen, die einen Betriebsrat haben. Da es aber feststeht, dass die beklagte Firma eine Handelsfirma ist, so ist im Hinblick hierauf die Klage der Klägerin unbegründet. Die Beklagte war nämlich berechtigt, das Dienstverhältnis der Klägerin ohne Einholung einer Genehmigung des Demobilmachungskommissars zu kündigen.

Dr. L. Lampel.

Einschränkung übermässiger Dienstvergütungen in Unternehmen

Verordnung des Staatspräsidenten v. 21. Juni 1932 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 52, vom 25. Juni 1932, Pos. 496).

Auf Grund des Art. 44 Abs. 6 der Verfassung und Art. 1 Pkt. a) des Gesetzes vom 17. März 1932 über die Ermächtigung des Staatspräsidenten zum Erlass von Verordnungen mit Gesetzeskraft (Dz. U. R. P. Nr. 22, Pos. 165) verordne ich, was folgt:

Art. 1. Die Vergütungen der Vorstands-, Aufsichtsrats- und Revisions-Kommissions-Mitglieder, sowie der Angestellten in Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, Produktions-, Verarbeitungs- und Handelsunternehmen, welche die juristische Persönlichkeit besitzen, in staatlichen und kommunalen Betrieben, sowie in Sozial-Versicherungsinstitutionen, sind der Verdienst-, Zahlungs- und Steuerfähigkeit, dem Schulden- und Beschäftigungsstande und ebenfalls der Höhe der Dienstvergütungen sämtlicher Personen, die in den betreffenden Unternehmen beschäftigt sind, anzupassen, wobei es gleichgültig bleibt, ob diese aus bereits geschlossenen Verträgen oder gefassten Beschlüssen herrühren.

Art. 2. Unter einer Vergütung versteht man: ein festes Gehalt in bar, einschliesslich Repräsentations-, Funktions- und anderen festen Zuschlägen, Gratifikationen, Remunerationen, sämtliche aus der Beschäftigung gezahlten Gewinnanteile, Prozente vom Umsatz, (Verkauf) der Produktion- oder Ersparnissen und ähnliche. nicht feste Vergütungen. Bei Pauschalbeträgen für Reisen und Diäten wird der Vergütung der Teil zugerechnet, der die normalen Ausgaben überschreitet.

Hierbei werden keine anderen Abzüge, insbesondere die Abzüge, die im Art. 21 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. März 1928 über den Angestellten-Arbeitsvertrag (Dz. U. R. P. Nr. 35, Pos. 323) bestimmt sind, berücksichtigt.

Art. 3. Die Beschränkung einer Vergütung erfolgt auf Grund einer Entscheidung des das Unternehmen verwaltenden Organs, sei es aus eigener Initiative des Organs, sei es auf Antrag, der schriftlich beim Vorstand oder dem Aufsichtsrat durch ein Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder der Revisionskommission eingereicht wurde.

Was die staatlichen und kommunalen Unternehmen und Anstalten, sowie die Institutionen der sozialen Versicherung anbelangt, so steht das Recht zur Beschränkung der Vergütungen ebenfalls dem zuständigen Aufsichtsorgan zu.

Das Recht zur Beschränkung der Vergütung steht ausserdem den zuständigen Finanzkammern zu und zwar in den Fällen, in denen ein Unternehmen mit der Zahlung selbst einzelner Steuern und öffentlicher Abgaben sich im Verzuge befindet. Das Recht zur Beschränkung der Vergütungen steht überdies dem Minister für Arbeit und soziale Fürsorge in den Fällen zu, in denen ein Unternehmen sich mit der Zahlung der Vergütungen an die beschäftigten Personen seit mindestens 30 Tagen im Verzuge befindet.

Das Recht zur Beschränkung der Vergütungen steht überdies dem Minister für Arbeit und soziale Fürsorge in den Fällen zu, in denen ein Unternehmen sich mit der Zahlung der Vergütungen an die im gegebenen Unternehmen beschäftigten Personen seit mindestens 30 Tagen im Verzuge befindet.

Art. 4. Den Parteien ist eine Abschrift der Entscheidung des verwaltenden Organs mittels eingeschriebenen Briefes innerhalb 7 Tagen nach Fassung des Beschlusses, bezw. 14 Tagen nach Stellung des Antrages bekannt zu geben.

Art. 5. Die Person, der die Entscheidung des verwaltenden Organs über die Beschränkung ihrer Vergütung mitgeteilt wurde, hat das Recht, innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Abschrift der Entscheidung beim Bezirksgericht, das hinsichtlich des Sitzes des Unternehmens zuständigt ist, Klage auf Feststellung der Höhe der Vergütigung einzulegen, sofern sie sich mit der Beschränkung nicht einverstanden erklärt. Während der Streitdauer bezieht der Kläger eine vorläufige Vergütung in herabgesetzter Höhe, die durch das verwaltende Organ festzusetzen ist.

Art. 6. Die gemäss Art. 3 zur Stellung des Antrages auf Beschränkung einer Vergütung berechtigte Person kann, sofern sie auf ihren Antrag in der im Art. 4 bestimmten Frist entweder eine Abschrift der Entscheidung des verwaltenden Organs gar nicht erhalten, oder eine Abschrift der Entscheidung, die auf die Umgehung der Bestimmungen vorliegender Verordnung hinzielt, erhalten hat, ihren Antrag innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der genannten Frist an das gemäss Art. 5 zuständige Gericht zwecks Feststellung der Höhe der Vergütung richten.

Das Gericht erledigt diesen Antrag im inzidentalen Verfahren, dessen Kosten der Unternehmer trägt. Ist jedoch dieser Antrag auffallend unbegründet, so trägt die Kosten der Antragsteller.

Art. 7. Das Gericht setzt nach Anhören der interessierten Parteien, sofern diese zum Termin erschienen sind, und gegebenenfalls nach Prüfung der Dokumente, sowie Vernehmung der geladenen Zeugen und Sachverständigen in beiden Fällen, die in Art. 5 und 6 vorgesehen sind, durch Urteil die Höhe der Vergütung fest, wobei dieses die im Art. 1 ausgedrückten Grundsätze anzuwenden hat.

Die Parteien sind berechtigt, von dieser Entscheidung innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung Berufung beim höchsten Gericht einzureichen. Die Berufung schiebt jedoch die Vollstreckung der Entscheidung nicht auf.

Den genauen Lauf des Verfahrens bestimmt eine Verordnung des Justizministers.

Art. 8. Die vernommenen Sachverständigen und Zeugen haben die, während des Gerichtsverfahrens offenbarten Angaben geheim zu halten.

Derjenige, der die Vorschrift des 1. Absatzes überschreitet, unterliegt einer Geldstrafe von 100.— bis 1.000 zł. oder einer Arreststrafe bis zu 6 Monaten und bei Fahrlässigkeit von 10.— bis 500.— zł.

Art. 9. Die Person, der die Vergütung auf Grund einer Entscheidung des Bezirksgerichts beschränkt wurde, ist zur vorzeitigen, durch die Entscheidung festgesetzten Auflösung nach vorhergehender 3-monatiger Kündigung berechtigt und zwar auch dann, wenn der Vertrag einen längeren Kündigungs- oder Geltungszeitraum vorgesehen hat. In diesem Falle können Vertragsstrafen oder ein Ersatzschaden, die für den Fall einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages vorgesehen sind, nicht gefordert werden.

Das Kündigungsrecht erlischt innerhalb 30 Tagen nach Erlass der Entscheidung des Bezirksgerichts.

Art. 10. Die Bestimmungen vorliegender Verordnung finden keine Anwendung auf Vergütungen, die mit sämtlichen Zuschlägen, welche im Art. 2 bestimmt sind, den Betrag von 2.500.— zł. monatlich oder 30.000.— zł. jährlich nicht überschreiten.

Art. 11. Die Bestimmungen vorliegender Verordnung finden mit Ausnahme des Art. 10 ebenfalls Anwendung auf Vergütungen, die den im Art. 1 bestimmten Personen als Entschädigung für Schadenersatz nach der Entlassung ausgezahlt werden, wobei der Entschluss, als auch die Entscheidung sowohl bezüglich der Höhe der genannten Vergütung, als auch bezüglich der Dauer der periodischen Zahlungen gefällt werden kann.

Art. 12. Die Jahresberichte sind unter Angabe der Höhe der Vergütungen im Sinne der vorliegenden Verordnung (Art. 1 und 2), sofern sie die im Art. 10 festgesetzte Höhe überschreiten, den zuständigen Finanzkammern vorzulegen.

Die Bestimmungen vorliegenden Artikels betreffen nicht die staatlichen und kommunalen Unternehmen und Anstalten, sowie die sozialen Versicherungsanstalten.

Art. 13. Eine aus einem Vertrage oder einem Beschluss herrührende Vergütung kann in dem durch vorliegende Verordnung vorgesehenem Verfahren, sofern das zuständige Bezirksgericht eine Entscheidung bereits erlassen hat, nur ein einziges Mal herabgesetzt werden.

Diese Vorschrift schränkt die Berechtigungen der im Absatz 2, 3 und 4 des Art. 3 bezeichneten Faktoren nicht ein.

Art. 14. Die auf Grund der Vorschriften vorliegender Verordnung eingeführten Beschränkungen erlöschen nicht im Zeitpunkt des Ausserkrafttretens dieser Verordnung.

Art. 15. Rechtsgeschäfte, die entgegen den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung oder in deren Umgehung geschlossen wurden, sind ipso iure nichtig.

Art. 16. Die Ausführung vorliegender Verordnung wird dem Justizminister im Einvernehmen mit den anderen zuständigen Ministern übertragen.

Art. 17. Vorliegende Verordnung tritt im ganzen Gebiet der Republik Polen am Tage der Veröffentlichung in Kraft und verliert ihre Geltungskraft in einem auf Antrag des Justizministers durch eine Verordnung des Ministerrats festgesetzten Termin.

Geldwesen und Börse

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die III. Julidekade weist einen Goldvorrat von 480.077.000 zł. auf, d. s. 646.000 zł. mehr, als in der vorhergehenden Dekade. Deckungsfähige Valuten und ausländische Forderungen erhöhten sich um 96.000 zł. auf 40.190.000 zł. Die nichtdeckungsfähigen Valuten und Auslandsforderungen sanken dagegen um 1.500.000 zł. auf 105.011.000 zł. Das Wechselportefeuille erhöhte sich um 24.093.000 zł. und betrug 682.311.000 zł. Lombardkredite sind um 896.000 zł. auf 120.699.000 zł., die andere Aktiva um 4.263.000 zł. auf 114.337.000 zł. gegenüber der Vordekade gesunken. In den Passiva ist die Summe der sofort fälligen Verbindlichkeiten um 36.269.000 zł. gesunken. (155.236.000 zł.).

Der Banknotenumlauf ist um 52.153.000 zł. auf 1.089.171.000 zł. gestiegen. Banknoten und sofort fällige Verpflichtungen der Bank sind durch Gold allein mit 38,58 Proz. gedeckt. (8.58 Proz. oberhalb des statutarischen Deckung). Das Deckungsverhältnis durch Gold und Devisen betrug 41,81 Proz. (1,81 Proz. oberhalb der statutarischen Deckung). Die Deckung des Banknotenumlaufs mit Gold allein betrug 44,08 Proz. Discont- und Lombardsatz unverändert.

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

26. VII. Holland 359,50 — 360,40 — 358,60; London 31,70 — 31,85 — 3153; New York 2.923 — 8.943 — 8.903; Paris 34,07 — 35,06 — 34,88; Italien — 45,50 — 45,72 — 45,28.

27. VII. Belgien 123,70 — 124,01 — 123,39; Danzig 173,90 — 174,33 — 173,47; Holland 359,35, 360,25 — 358,45; London 31,62 — 31,65 — 31,79, 31,47; New York 8.923 — 8.943 — 8.903; Paris 34,96,5 — 35,05 — 34,88; Prag 26,41 — 26,47 — 26,35; Schweiz 173,80 — 174,23 — 173,37.

28. VII. Belgien 123,75 — 124,06 — 123,44; Holland 359,35 — 360,25 — 358,45; London 31,49, 31,65 — 31,36; New York 8.923 — 8.943 — 8.903; Paris 34,95 — 35.04 — 34,86; Prag 26,41,5 — 26,48 26,35; Schweiz 173,75 — 174,18 — 173,32; Italien 45,50 — 45,72 — 45,28.

29. VII. Belgien 123,80 — 124,11 — 123,49; London 31,25 — 31,29 — 31,43 — 31,11; New York 8.928 — 8.948 — 8.908; Paris 34,93 — 35,02—34,84; Prag 26,41,5 — 26,48 — 26,35; Stockholm 162,00, 162,81 — 161,19; Schweiz 173,70 — 174,13 — 173,27; Italien 45,45 — 45,67 — 45,23.

1. VIII. Belgien 123,95 — 124,26 — 123,64; Holland 359,30 — 360.20 — 358,40; London 31,33 31,35 — 31,50 — 31,18; New York 8.923 — 8.943, 8.903; Paris 34,97 — 36,06 — 34,88; Prag 26,41 — 26,47 — 2635; Schweiz 173,85 — 174,28 — 173,42; Italien 45,40 — 45,62 — 45,18.

2. VIII. Danzig 173,85 — 174,28 — 173,42; Holland 359,30 — 360,20 — 358,40; London 31,42, 31,44 — 31,59 — 31,27; New York 8.923 — 9.432, 8.903; Paris 34,97 — 35,06 — 34,88; Prag 26,41 — 26,47 — 26,35; Stockholm 162,30 — 163,11—161,29; Schweiz 173,85 — 174,28 — 173,42.

3. VIII. London 31,38 — 31,35 — 31,53 — 31,21; Holland 359,35 — 360,25 — 358,45; New York 8.928 — 8.948 — 8.908; Paris 34,98 — 35,07, 34,89; Schweiz 173,90 — 174,33 — 173,47.

4. VIII. Holland 359,35 — 360,25 — 358,45; London 31,33 — 31,31 — 31,48 — 31,16; New York 8.923 — 8.943 — 8.903; Paris 34.96 — 35,05 — 34,87; Prag 26,41 — 26,47 — 26,35; Schweiz 173,85, 174,28 — 173,42.

Wertpapiere.

3-proz. Bauanleihe 34,75, 4-proz. Dollaranleihe 48,75, 4-proz. Investitionsanleihe 95,76 — 95,50, 7-proz. Stabilisationsanleihe 48,50 — 49,25, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94, 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Erhöhung des Kohlenumschlags.

Im Juli d. Js. betrug die Verladung von Exportkohle in Gdynia 403.816 to und in Danzig 285.750 to, insgesamt also 689.566 to. Im Vergleich zu Monat Juni d. Js. ist der Kohlenumschlag im Monat Juli in den genannten Seehäfen um 90.721 to oder um 15,1 Proz. gestiegen.

Eröffnung einer neuen Eisenbahnlinie in Oberschlesien.

Am 2. d. Mts. wurde der Verkehr auf der neuen Eisenbahnlinie Strzebiń — Woźniki Śl. in vollem Umfang aufgenommen. Die neue Linie geht von der Station Strzebiń, die zwischen den Stationen Kalety und Boronow auf der Hauptlinie Katowice — Tarn. Góry — Herby Nowe — Poznań gelegen ist, aus und ist 13 km lang. Auf dieser Linie befinden sich die Stationen Psary Śl. und Lubsza Śl.

Herbstsession des Internationalen Holzrates.

In den letzten Tagen des Monats August d. Js. werden in Wien Beratungen des Internationalen Holzrates stattfinden, an denen Vertreter Oesterreichs, Jugoslaviens, Lettlands, Polens, Rumäniens und der Tschechoslovakei teilnehmen werden. Die tschechoslowakische Delegation reichte einen Entwurf betr. Einschränkung der Ausfuhr von Nadelnutzholz ein. Abgesehen davon legte sie den interessierten Delegationen einen Statutenentwurf eines Holzblockes vor, der die oben genannten 6 Staaten umfassen soll. Die Tagesordnung der

Steuerkalender für August 1932

	I. Einkommensteuer von Dienstbezügen	II. Gewerbesteuer a) Umsatzsteuer	III. Immobiliensteuer
Tätigkeit der Behörde			Versendung der Zahlungsbefehle durch Magistrate und Kreisausschüsse
Aufgabe des Steuerzahlers	Abführung der v. Arbeitgeber im Laufe des Monats abgezogenen Steuerbeträge	Monatliche Vorauszahlung für August 1932	Zahlung für das II. Quartal
Kreis der Verpflichteten	Alle Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen von über 208,34 zł	Handelskategorie I. u II Industriekategorie I — V gewerbliche Berufe. Kategorie I. II a u. b freie Berufe (Art. 9.)	Sämtliche Gebäude sowie benutzte Plätze und Läger in Städten, wie auch in Dorfgemeinden, Baulichkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Produktion nicht zusammenhängen u. Einkommens - oder Erwerbscharakter aufweisen.
Höhe der Zahlung	Lt.-Tarif plus Krisenzuschlag Bei monatl. Einkommen über 400 zł. ausserdem 3 % Kommunalzuschlag	½, 1 1½, u. 2% bezw. 4% bei Kommissionären. ¼ Komm.-Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer	7% der Miete von Juni 1914 bei Gebäuden, die dem Mieterschutzgesetz unterliegen; bei allen anderen Gebäuden 7% des vertraglichen Mietszinses.
Termin	Bis zum 7. Tage nach Ablauf des betreffenden Monats	15. August	im Laufe den Monats August
Schonfrist	Keine Schonfrist	Schonfrist bis 29. August	
Strafen	Geldstrafe von 5—250 zł 1½% Verzugszinsen	1½ % Verzugszinsen	1½ % Verzugszinsen

Versammlung sieht u. a. die Begründung eines ständigen Ausschusses des Holzrates vor, der seinen Sitz in Wien haben soll.

Inld. Märkte u. Industrieen

Verlängerung des Eisenhütten-Syndikats.

In der am 26. v. Mts. abgehaltenen Sitzung des Eisenhüttensyndikats wurden die Syndikatsverträge vom 1. Juli d. Js. bis zum 31. Dezember 1935 verlängert. Die Vertreter der dem Syndikat angeschlossenen Hütten wählten einen Redaktionsausschuss, dem der ehem. Minister Hipolit Gliwic, Generaldir. Robert Scherff, Generaldirektor des Syndikats Bolesław Grodziecki und Oberdirektor Friedrich Gieszyński angehören.

Dem Redaktionsausschuss wurde die Ausarbeitung der Vertragstexte, sowie der angenommenen Aenderungen und Ergänzungen übertragen.

Auflösung des Berg- und Hüttenmännischen Vereins, Katowice.

Am 3. d. Mts. fand eine Generalversammlung des Berg- und Hüttenmännischen Vereins statt, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden sollte. Da aber zu der genannten Versammlung die statutarisch vorgesehene Mitgliederzahl nicht erschienen ist, wurde ein dahingehender Beschluss noch nicht gefasst. In dieser Angelegenheit wird eine neue Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzki Katowice.

B. Nr. 189 Śląska Fabryka Kwasu Węglowego, Sp. z ogr. odp., Wielkie Hajduki. Datum der Eintragung: 14. Dezember 1931. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 16. Dezember 1931 wurde § 6 des Gesellschaftsvertrages wie folgt abgeändert: Der Vorstand der Gesellschaft setzt sich aus 2 Mitgliedern zusammen und zwar Ing. Piotr Bernstein aus Wielkie Hajduki und Radca Karol Surówka aus Katowice, ul. Moniuszki 5. Die Gesellschaft vertritt Ing. Piotr Bernstein selbständig, Radca Surówka gemeinschaftlich mit Ing. Bernstein oder einem Prokuristen. Sämtliche Erklärungen namens der Gesellschaft werden in der Weise abgegeben, dass die vertretungsberechtigten Personen unter dem Firmenstempel ihre Namen setzen. Zur Prokuristin wurde Dorothea Bernstein geb. Matienband aus Wielkie Hajduki mit der Massgabe bestellt, dass sie nur gemeinschaftlich mit einem der Vorstandsmitglieder handlungsberechtigt ist.

B. Nr. 214 Karol Benke i Ska, Sp. z ogr. odp. Datum der Eintragung: 31. Dezember 1931. Gegenstand des Unternehmens ist Uebernahme und Führung einer Likörfabrik, sowie eines Bierengrosverkaufs, der bisher durch Karol Benke geführt wurde. Das Gesellschaftskapital beträgt 20.000 zł. Geschäftsführer der Gesellschaft ist Karol Benke, Kaufmann und Destillateur in Chorzów, Plac św. Jana 30. Der Geselischaftsvertrag wurde am 28. Dezember 1931 geschlossen. Der Geschäftsführer Karol Benke vertritt die Gesellschaft selbständig. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erscheinen im Monitor Polski.

B. Nr. 213. Śląski Przemysł Drzewny, Sp. z ogr. odp., Wielkie Hajduki. Datum der Eintragung: 30. Dezember 1931. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Holz und Holzerzeugnissen, sowie Baumaterialien. Das Gesellschaftskapital beträgt 20.000 zł. Geschäftsführer der Firma ist Józef Przybyła, Kaufmann in Katowice, ul. Kopernika 11. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 9. Dezember 1931 geschlossen. Die Gesellschaft vertritt ein Geschäftsführer selbständig. Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Monitor Polski.

Sąd Grodzki Król. Huta.

A. Nr. 911 Grzechacz i Ska. „Torope" ,Towarzystwo Komandytowe, Nowe Hajduki. Datum der Eintragung: 11. Januar 1932. Tomas Grzechacz und Ignacy Kupka sind aus der Gesellschaft ausgeschieden.

B. Nr. 215 H. Lichtblau, Sp. z ogr. odp. Król. Huat. Datum der Eintragung: 14. Januar 1932. Gegenstand des Unternehmens ist Kauf und Verkauf von Leder- Konfektions-- und Galanteriewaren. Das Gesellschaftskapital beträgt 20.000,— zł. Geschäftsführer der Gesellschaft ist Hermann Lichtblau in Król. Huta, ul. Sobieskiego 4. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 8. Januar 1932 für 1 Jahr geschlossen. Die Gesellschaft vertritt der Geschäftsführer Hermann Lichtblau in der Weise, dass er unter den Firmenstempel seinen Namen setzt. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft werden in der Gazeta Urzędowa Woj. Śl. erscheinen.

A. Nr. 553 Karol Benke, Parowa Fabryka wódek i likierów, Chorzów.

Am 31. Dezember 1931 wurde eingetragen, dass die Firma erloschen ist.

B. Nr. 33 „Wysokoprąd" Sp. z ogr. odp., Wielkie Hajduki. Datum der Eintragung 19. Dezember 1931.

Durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung vom 26. Oktober 1931 wurde der bisherige Geschäftsführer, Ing. Gottfried Bauer, abberufen und an dessen Stelle als Geschäftsführer der Gesellschaft Edward Gwoździk in Mysłowice, ul. Powstańców Nr. 3 ernannt. Die Prokura des Edward Gwoździk wurde entzogen.

B. Nr. 190 Pegaz-Film, Przemysł filmowy, Sp. z ogr. odp., Król. Huta. Datum der Eintragung: 31. Dezember 1931.

Durch Beschluss der Generalversammlung vom 6. Dezember 1929 wurden die §§ 3—23 des Gesellschaftsvertrages abgeändert. Die Gesellschaft vertreten 2 Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen. Die bisherigen Geschäftsführer der Gesellschaft, Włodzimierz Kobiak, Kazimierz Dalbor, und Włodzimierz Wasków Wyszomirski, wurden abberufen. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wurde der Stefan Niedziałkowski, Privatangestellter in Król. Huta, Pl. Matejki Nr. 1 ernannt. Veröffentlichungen der Gesellschaft erscheinen nur im Monitor Polski. Prokura wurde dem Bruno Wieczorek in Katowice, ul. Marjacka Nr. 5 erteilt.

A. Nr. 884 Landszaft i Posłuszna, handel spożywczo-zbożowy i sprzedaż komisowa „Fortuna", Król. Huta. (Lebensmittel- u. Getreidehandel). Datum der Eintragung 22. Dezember 1931.

a) Bei genannter Firma wurde eingetragen, dass die Cesia Posłuszna aus der Gesellschaft ausgetreten und an deren Stelle in die Gesellschaft der Szmul Landszaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten ist, und dass die Firma in „Fortuna" Landszaft i Ska., Lebensmittel- und Getreidehandel, Król. Huta abgeändert wurde.

b) **Nr. 391 „Fortuna" Landszaft i Ska. Handel spożywczo-zbożowy Król. Huta.**

Am genannten Tage wurde eingetragen, dass die Firma eine offene Handelsgesellschaft ist. Die Gesellschaft begann mit ihrer Tätigkeit am 15. Januar 1926. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Lina Landszaft, Król. Huta, ul. Wolności 58, Szmul Landszaft, Król. Huta, ul. Ligota Górnicza 42. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder der Gesellschafter berechtigt. Die Firma lautete bisher: Landszaft i Posłuszna, handel spożywczo-zbożowy i sprzedaż komisowa in Król. Huta (Nr. 884 im Abschnitt A. des Handelsregisters).

Sąd Grodzki Ruda.

B. L. 11 Rudzkie Gwarectwo Węglowe — Rudaer Steinkohlengewerkschaft in Ruda. Datum der Eintragung: 18. November 1931. Mitglieder des Vorstandes sind: Generaldirektor Ing. Anton Lewalski, aus Katowice, Oberdirektor Ing. Tadeusz Stadnikiewicz aus Katowice und Direktor Bernard Pieler aus Ruda. Prokura wurde erteilt: Bergwerksdirektor Bronisław Pietrzkowski aus Ruda, Direktor Willy Meyn aus Ruda, Rechtsanwalt Dr. Josef Stephan aus Beuthen und Oberbuchhalter Alois Neumann aus Ruda. Das Gewerkschaftsstatut wurde am 13. Oktober 1931 geschlossen und am 18. November 1931 durch das Oberbergamt in Katowice bestätigt. Generaldirektor Anton Lewalski wurde das Recht zur selbständigen Vertretung der Gewerkschaft erteilt. Direktor Tadeusz Stadnikiewicz und Direktor Bernard Pieler werden die Gewerkschaft gemeinschaftlich oder mit einem Prokuristen vertreten.

Die Zahl der Gewerkschaftsanteile (Kuxe) beträgt 1.000 Stück.

A. L. 82. Am 12. November 1931 wurde in das Handelsregister die Firma Robert Michna in Bielszowice eingetragen. Inhaber der Firma ist Robert Michna, aus Bielszowice.

A. L. 83. Am 16. November 1931 wurde in das Handelsregister die Firma Viktoria Szyma, Fahrradhandlung in Bielszowice eingetragen. Inhaberin der Firma ist Viktoria Szyma, Kaufmann aus Bielszowice.

A. L. 85. Am 6. Dezember 1931 wurde in das Handelsregister die Firma Eugenjusz Popek, Mischwarenhandlung in Bielszowice eingetragen. Inhaber der Firma ist Eugenjusz Popek, Kaufmann aus Bielszowice.

A. L. 84. Am 16. November 1931 wurde in das Handelsregister die Firma Salo Imbach in Gleiwitz, Filiale in Makoszów eingetragen. Inhaber der Firma ist die Jadwiga Imbach aus Gleiwitz. Dem Kaufmann Kurt Imbach wurde Prokura erteilt.

Die Republik Polen

und ihre Wirtschaftskräfte

Unter diesem Oberbegriff erschien am 31. Juli eine 16 Seiten starke, reich illustrierte Sonderbeilage der „Neuen Freien Presse", Wien, die insbesondere den Handelsbeziehungen zwischen Oesterreich und Polen gewidmet ist und ausser Beiträgen des österreichischen Bundeskanzlers Dr. Dollfuss (Polen und Oesterreich) des polnischen Handelsministers Dr. Zarzycki (Die Tradition des guten österreichisch-polnischen Verhältnisses), des Ministers a. D. Klarner, Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Warszawa (Für enge Wirtschaftskooperation zwischen Polen und Oesterreich), des Vice-Finanzministers Starzyński (Die Budgetlage Polens und der polnische „Etatismus") u. a. Darstellungen über Polen als Touristenland, gegenseitigen Güteraustausch, die Situation der Bank Polski, die polnische Landwirtschaft, den Minimalexport, die Eisen-Industrie, Tabak-Regie, Jagdverhältnisse, Städtebilder, Architektur, bildende Kunst, Literatur, Musik, Theater etc. enthält.

Dagegen steht immer noch eine projektierte Sonderbeilage der gleichen Zeitung, die Polnisch-Oberschlesien (Wirtschaft und Kultur) gewidmet sein sollte, und für die vor 1½ Jahren hier mit Unterstützung der kompetenten Stellen Material gesammelt und geworben wurde, aus.

Messen u. Ausstellungen

Reichenberger Mustermesse 1932 13. bis 19. August

Tschechoslowakische Erzeugnisse geniessen als Exportwaren im In- und Auslande einen besonders guten Ruf und sind auf der Reichenberger Messe alljährlich in mannigfachster Auswahl vertreten. Deshalb wird die Reichenberger Messe, als günstiger Einkaufsmarkt tschechoslowakischer Erzeugnisse bekannt, alle Jahre von einer grossen Zahl ausländischer Kaufleute besucht, die hier ihren Bedarf eindecken, oder neue Verbindungen mit csl. Industriellen aufnehmen.

Die Reichenberger Messe umfasst 21 Warengruppen im Allgemeinen und im Besonderen: Tex-

tilmesse — Technische Messe mit Sondergruppen: Technik im Gewerbe, rationelle Hauswirtschaft, Elektrotechnik, Bürobedarf, Radio — Möbel und Klaviere — Hotel- und Gastgewerbemesse — Spezialmesse für Kosmetik und Körperkultur — Fachmesse für das Herren- und Damenfriseurgewerbe — Führende Markenartikel der Nahrungsmittelmesse — Verpackungsmittel — Kurorte- u. Sommerfrischen-Ausstellung — Erfindungen- und Neuheiten-Ausstellung.

Fahrpreisermässigung für die Besucher der Reichenberger Messe 1932.

Den Besuchern der diesjährigen Reichenberger Messe (Tschechoslowakei), welche vom 13. bis 19. August stattfindet, stehen nachfolgende Fahrpreisermässigungen zur Verfügung: Bulgarien, Deutschland, Oesterreich, **Polen** und Schweiz 25%, — Griechenland 50 Proz., Italien 30 Proz., Estland, Jugoslavien, Litauen und Rumänien 50 Proz. für die Rückfahrt — Ungarn Klasse für Klasse.

Desgleichen haben verschiedene Schiffahrtsgesellschaften den Messebesuchern Fahrpreisermässigungen von 10—50 Proz. gewährt.

Reichenberger Mustermesse 1932. Einreise ohne Passvisum.

Gelegentlich der Reichenberger Messe 1932 ist die Einreise in die Tschechoslowakei auch aus jenen Staaten ohne tschechoslowakisches Passvisum erlaubt, mit welchen noch Visumzwang besteht. Aus den Ländern Albanien, Bulgarien, Griechenland, Niederlande, **Polen**, Rumänien, Russland, Türkei und Ungarn ist die Einreise ohne Passvisum gegen Vorweis des Reisepasses und der Messelegitimation gestattet; letztere muss jedoch vor Reiseantritt zur Messe von der tschechoslowakischen Vertretungsbehörde (Gesandtschaft, Konsulat) und vor Antritt der Rückreise vom Messeamte Reichenberg bestätigt werden.

Was bringt die Prager Herbstmesse 1932?

Die 25. Prager Herbsmesse, welche vom 4. bis 11. September abgehalten werden wird, weist auch heuer ein reichhaltiges und vielseitiges Programm auf. Im Messepalast werden in 17 Gruppen die Erzeugnisse der Fertigwarenindustrie vorgeführt, welche zum Teil auch im Industriepalast untergebracht sein werden. Von den Sonderveranstaltungen sei besonders auf die Radiomesse, auf die Sondergruppe für rationelle Wirtschaftsführung im Haushalt, auf die Möbel- u. Pianomesse, die aus Raumgründen auf das Neue und Alte Ausstellungsgelände, sowie auf den Messepalast branchenmässig aufgeteilt werden muss, hingewiesen. Diesen Sonderveranstaltungen schliessen sich noch folgende Gruppen an: „Unfallverhütung und Brandschutz", eine Gärtnerei-Ausstellung und eine Modemesse. Lebhaftem Interesse bei Fachleuten und Laien wird die Ausstellung „Bauwesen und Wohnhaus" begegnen. Die Ausstellung wird auf den Alten Ausstellungsgelände zur Abhaltung kommen und die bisherigen Vorarbeiten lassen eine grosszügige Veranstaltung erwarten. Die technische Messe wird im bisherigen Umfang stattfinden. In den Rahmen der Radiomesse fällt die „Propagandawoche des csl. Rundfunks", für welche nunmehr von allen massgebenden Kreisen enge Mitarbeit zugesagt wurde. Das Ausland wird auf der Herbstmesse durch Einzelfirmen und Kollektivausstellungen z. B. Frankreichs, Lettlands, u. a. vertreten sein.

Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice, Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Śl. Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigu